



Beschlussvorlage 2020/123	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	07.05.2020	öffentlich

Benennung einer weiteren Bürgermeisterstellvertretung nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO

Beschlussvorschlag:

Neben den gewählten Bürgermeistern/innen werden folgende weitere Stellvertreter/innen nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO benannt:

Die weiteren Bürgermeisterstellvertreter/innen erhalten für jeden Tag der Vertretung 132,31 € Entschädigung. Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts ist entsprechend anzupassen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO kann der Stadtrat aus seiner Mitte eine weitere Bürgermeisterstellvertretung bestellen.

Der Stadtrat kann hiervon Gebrauch machen, um eine Handlungsunfähigkeit zu vermeiden, falls alle Bürgermeister/innen gleichzeitig verhindert wären.

Die weiteren Stellvertreter/innen sind keine Kommunalen Wahlbeamten/innen und werden aus der Mitte des Stadtrats durch einfachen Beschluss festgelegt. Die Festlegung kann namentlich aber auch durch Regelung, z.B. in der Reihenfolge beginnend mit dem jeweils an Lebensjahren ältesten Stadratsmitglied, festgelegt werden. Die weiteren Stellvertreter/innen müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO).

Eine Tätigkeit in weiterer Bürgermeisterstellvertretung nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO kann im Rahmen satzungsmäßiger Entschädigung gemäß Art. 20a Abs. 1 GO berücksichtigt werden. Für den Fall der tatsächlichen Inanspruchnahme der weiteren Stellvertretung ist es angemessen, die gleiche Entschädigungsleistung festzulegen wie bei der Vertretung durch die weiteren Bürgermeister/innen außerhalb der Pauschalentschädigung (siehe VL 2020/125).